



Bern, 7. Juli 2016

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV):
Preisfestsetzung von Arzneimitteln nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2015 und Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2016 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Anpassung bei der Preisfestsetzung von Arzneimitteln nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2015 und zur Anpassung im Bereich der Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **6. Oktober 2016**.

Da die Vernehmlassung während den Sommerferien stattfindet, müsste nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) die Frist um drei Wochen verlängert werden. Der Bundesrat hat zugestimmt, dass im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auf eine Verlängerung verzichtet wird. So kann sichergestellt werden, dass die Änderungen der Verordnungsbestimmungen anfangs 2017 in Kraft treten und die nächste Überprüfung der Aufnahmebedingungen alle drei Jahre nach zwei Jahren Unterbruch im Jahr 2017 wieder durchgeführt werden kann. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Bei der rubrizierten Anpassung der Verordnungsbestimmungen handelt es sich um drei Massnahmen: Erstens hat das Bundesgericht mit Grundsatzurteil vom 14. Dezember 2015 entschieden, dass die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln immer anhand eines therapeutischen Quervergleichs (TQV) und eines Auslandspreisvergleichs (APV) beurteilt werden müsse. Zudem seien die Kriterien der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit regelmässig zu überprüfen. Die aktuellen Verordnungsbestimmungen stehen teilweise im Widerspruch zum genannten Urteil, weshalb Anpassungen dieser Bestimmungen notwendig sind.



Zweitens beabsichtigt der Bundesrat auch die Preisfestsetzungsregeln der Generika anzupassen, um im patentabgelaufenen Bereich zusätzliche Einsparungen zu Gunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erzielen. Drittens hat sich gezeigt, dass Anpassungen bei der Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall notwendig sind; es gilt die Situation für die Betroffenen zu verbessern.

Die Kantone sind eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht und zu allfälligen darin gestellten Fragen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Bitte geben Sie für allfällige Rückfragen unsererseits die bei Ihnen für das rubrizierte Geschäft zuständige Kontaktperson an.

Für Rückfragen Ihrerseits und allfällige Informationen stehen Ihnen Andrea Rizzi (Tel. 058 462 90 17), Jörg Indermitte (Tel. 058 465 50 81), Pia Eichenberger-Borner (Tel. 058 462 91 67) und Marius Meinguet (Tel. 058 464 43 02) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alain Berset
Bundesrat